



Gemeinde Dierikon

Benützungsreglement

**für die öffentlichen Anlagen
und das Mobiliar**

vom 17. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	3
	Art. 1 Umfang der Anlagen	3
	Art. 2 Sparsamkeit und Reinhaltung	3
	Art. 3 Reservation und Zuteilung	3
	Art. 4 Öffnung und Schliessung	3
	Art. 5 Rauchverbot	4
II	Benützung der Schulhäuser und Pausenplätze	
	Art. 6 Umfang der Benützung	4
	Art. 7 Medienraum	4
	Art. 8 Kellerräume	4
	Art. 9 Pausenplätze	4
III	Benützung der Turnhalle und der Sportanlagen	5
	Art. 10 Schuhwerk	5
	Art. 11 Beleuchtung und Verstärkeranlagen	5
	Art. 12 Rasenfeld	5
	Art. 13 Turngeräte	5
	Art. 14 Vereinsmaterial	5
IV	Benützung der Vereinsräume im Gemeindehaus	6
	Art. 15 Vereinsräume	6
	Art. 16 Ordnung und Sauberkeit	6
	Art. 17 Küche	6
V	Benützung des Mobiliars	6
	Art. 18 Mobiliar aus Schulbetrieb	6
	Art. 19 Festmobiliar	6
VI	Kommerzielle Anlässe	6
	Art. 20 Anmeldung und Bewilligung	7
	Art. 21 Festbetrieb	7
	Art. 22 Strassensperren	7
	Art. 23 Feuerwache	7
	Art. 24 Aufräumen nach Veranstaltungen	7
VII	Benützungsgebühren	7
	Art. 25 Ortsvereine und auswärtige Vereine	7
VIII	Haftung und Kontrolle	8
	Art. 26 Schäden	8
IX	Verkehrsordnung und Sicherheit	8
	Art. 27 Parkplätze	8
	Art. 28 Parkieren auf den Trottoirs	8
	Art. 29 Parkdienst	8
X	Verantwortlichkeiten und Inkrafttreten	9
	Art. 30 Gemeinderat und Hauswart	9
	Art. 31 Inkrafttreten	9

I Allgemeines

Art. 1 Umfang der Anlagen

Das Benützungsreglement umfasst folgende Anlagen:

Schulhäuser, Turnhalle und Aussensportanlagen, Gemeindehaus, Pausenplätze und Parkplätze.

Art. 2 Sparsamkeit und Reinhaltung

¹ Die Benützer sind gehalten, mit Strom und Wasser äusserst sparsam umzugehen, Anstand und Hygiene gebieten Sauberkeit in den Garderoben und den WC-Anlagen. Regenschirme gehören in den Schirmständer im Eingangsraum und nicht in die Garderobe. Nach Benützung der Aussenanlagen sind die Sportschuhe vor dem Betreten der Garderoben, der Eingangshalle usw., auszuziehen.

² Vereine und Gruppen, die wiederholt bezüglich Ordnung, Reinhaltung und Sparsamkeit zu Reklamationen Anlass geben, können von der Benützung der Anlagen ausgeschlossen werden.

Art. 3 Reservation und Zuteilung

¹ Veranstaltungen sind rechtzeitig zu melden, damit sie im Veranstaltungskalender eingetragen werden können. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind die benötigten öffentlichen Anlagen zu bezeichnen. Für die Benützung von Freigelände ist ein Situationsplan mit den eingezeichneten Flächen beizulegen.

² Nicht im Veranstaltungskalender enthaltene Veranstaltungen müssen mindestens 2 Monate vor dem Anlass beim Gemeinderat angemeldet sein.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Zuteilung der Turnhalle, der übrigen Räume und Aussenanlagen an die einzelnen Vereine. Der Gemeinderat hat das Recht, die Räume vorübergehend für andere Zwecke zu reservieren. Allfällige Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt oder am Anschlagbrett der Turnhalle publiziert.

Art. 4 Öffnung und Schliessung

¹ Über die Abgabe von Schlüsseln an Vereine entscheidet der Gemeinderat. Die Räume werden vom Hauswart 15 Minuten vor Beginn der Veranstaltung geöffnet. Für Jugendvereine werden die Räume erst beim Eintreffen des Leiters geöffnet.

² Sämtliche Räume des Schulhauses, der Turnhalle und des Gemeindehauses bleiben während den Schulferien (ausser Herbstferien), am Samstag und an Sonn- und Feiertagen geschlossen. Die Aussengarderoben beim neuen Schulhaus bleiben auch während den Osterferien offen.

³ Spätestens um 22.00 Uhr werden die Räume des Schulhauses und der Turnhalle durch den Hauswart geschlossen. Die Benutzer werden angehalten, ihre Veranstaltungen rechtzeitig zu beenden. Die Aussenanlagen sind ab 22.00 Uhr gesperrt und das Schulhausareal ist zu verlassen

⁴ Das Gemeindehaus ist bis 23.00 Uhr geöffnet, wenn die Vereinsräume belegt sind, ansonsten wird das Gemeindehaus um 18.00 Uhr geschlossen. Der Hauswart kann die Verlängerungen bis 24.00 Uhr bewilligen. Musikproben müssen um 22.00 Uhr beendet werden.

⁵ Über allfällige Ausnahmegewilligungen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 5 Rauchverbot

In sämtlichen Räumen der Gemeinde gilt ein generelles Rauchverbot, unabhängig davon, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Anlass handelt.

II Benützung der Schulhäuser und Pausenplätze

Art. 6 Umfang der Benützung

Für nicht schulische Zwecke werden nur der Medienraum, die Zivilschutzräume und die Pausenplätze zur Verfügung gestellt.

Art. 7 Medienraum

Der Medienraum wird nur für Versammlungen, Vorträge und Darbietungen zur Verfügung gestellt. Die Anlagen des Medienraumes wie Video, Diaprojektion, Beamer, Verstärkeranlage usw. dürfen nur von Personen bedient werden, die entsprechend instruiert wurden. Nach den Veranstaltungen ist das Mobiliar wieder für Schulzwecke bereit zu stellen.

Art. 8 Kellerräume

Für Kellerräume gelten ebenfalls die Öffnungszeiten gemäss Art. 4. Die Räumlichkeiten sind beim Verlassen zu reinigen und es ist Ordnung herzustellen. Nach der Fasnachtszeit dürfen Kleider und Masken im Keller nur aufbewahrt werden, wenn sie ordentlich aufgehängt oder deponiert werden können. Das Aufstellen von Schränken ist mit dem Hauswart abzusprechen. Zivilschutzräume müssen im Ernstfall binnen 24 Stunden betriebsbereit sein. Die Einrichtungen sind auf dieses Ziel auszurichten.

Art. 9 Pausenplätze

Pausenplätze dürfen nur benützt werden, wenn für den Schulbetrieb keine unzumutbaren Probleme entstehen. Während Anlässen in der katholischen Kirche sind der rote Spielplatz und der untere Pausenplatz gesperrt.

III. Benützung der Turnhalle und der Sportanlagen

Art. 10 Schuhwerk

¹ Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe, die auf den Aussenanlagen getragen werden, dürfen in der Turnhalle nicht getragen werden.

² Das Betreten der Turnhalle mit gewöhnlichem Schuhwerk ist nur bei ausgelegtem Schutzbelag erlaubt.

Art. 11 Beleuchtung und Verstärkeranlagen

¹ Der Schrank mit den elektrischen Anlagen muss nach jeder Benützung wieder verschlossen werden. Die Aussenstrahler dürfen nur von Vereinen und Gruppen eingeschaltet werden, die eine zugeteilte Trainingszeit oder vom Hauswart eine Bewilligung erhalten haben.

² Für nicht organisierte Gruppierungen können die Aussenstrahler (Hartplatz und Rasenfeld) während den Benützungszeiten der Turnhalle eingeschaltet werden, wenn mindestens 5 Spieler aus Dierikon beteiligt sind. Sie haben sich beim Hauswart zu melden.

Art. 12 Rasenfeld

¹ Das Rasenfeld darf nur benützt werden, wenn der Boden trocken ist. Bei unbespielbarem Terrain hat der Anlagewart auf dem Platz und beim Eingang in der Turnhalle eine Tafel „Rasenplatz gesperrt“ anzubringen.

² Die Tore sind nach Gebrauch wieder bei den Ballfängen aufzuhängen. Die Handballtore des Allwetterplatzes dürfen nicht auf dem Rasenfeld aufgestellt werden.

³ Das Befahren der Aussenanlagen mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt.

Art. 13 Turngeräte

Den Vereinen stehen alle festen und beweglichen Turngeräte zur freien Verfügung. Für die Halle bestimmte Geräte dürfen nicht ausserhalb der Halle verwendet werden. Bälle jeglicher Art (ausgenommen Medizinbälle) stehen den Vereinen nicht zur Verfügung. Kleingeräte wie Hanteln, Startblöcke usw. sind in einem separaten Schrank zu versorgen. Zu diesem Schrank hängt im Schalterschrank der Schlüssel, der nach dem Training wieder an seinen Ort zu hängen ist.

Art. 14 Vereinsmaterial

Den Vereinen steht das Recht zu, für das eigene Material im Geräteraum einen abschliessbaren Schrank unterzubringen. Die Grösse und der Aufstellungsort ist mit dem Hauswart zu besprechen.

IV Benützung der Vereinsräume im Gemeindehaus

Art. 15 Vereinsräume

Die Vereinsräume im Gemeindehaus stehen allen Vereinen gemäss Veranstaltungskalender bzw. gemäss Bewilligung des zuständigen Gemeinderates zur Verfügung.

Art. 16 Ordnung und Sauberkeit

Die Vereinsräume sind nach der Veranstaltung nach Weisung des Hauswartes wieder herzurichten. Die Räume sind besenrein abzugeben.

Art. 17 Küche

Die Küche im 2. OG steht den Vereinen ebenfalls zur Verfügung. Zum vorhandenen Geschirr ist Sorge zu tragen. Nach Gebrauch ist das Geschirr sauber und trocken im Geschirrschrank zu versorgen. Allfällige Schäden oder Verluste sind dem Hauswart umgehend zu melden.

V Benützung des Mobiliars

Art. 18 Mobiliar aus Schulbetrieb

Mobiliar aus dem Schul- und Turnbetrieb darf für Veranstaltungen nicht benutzt werden. Ausgenommen sind Turngeräte für Sportveranstaltungen.

Art. 19 Festmobiliar

Das Festmobiliar (Bühne, Festtischgarnituren, Marktstände, Glaswaren, Netzverteiler usw.) ist beim Materialverwalter zu bestellen und wird von diesem herausgegeben. Die Benützung ist für Ortsvereine unentgeltlich. Schäden werden dem Veranstalter voll verrechnet.

VI Kommerzielle Anlässe

Art. 20 Anmeldung und Bewilligung

¹ Kommerzielle Anlässe, die im Veranstaltungskalender enthalten sind, gelten als bewilligt. Nicht im Veranstaltungskalender enthaltene Anlässe sind mindestens 2 Monate im voraus beim Gemeinderat anzumelden. Nicht im Veranstaltungskalender enthaltene Anlässe werden nur bewilligt, wenn sie keine bereits angemeldeten Veranstaltungen konkurrenzieren.

² Für die notwendigen kantonalen Bewilligungen wie Wirtschaftsbewilligung, Verlängerung usw. hat der Veranstalter rechtzeitig selbst zu sorgen.

Art. 21 Festbetrieb

Da sich die Schulanlagen im Ortskern und in unmittelbarer Nähe von Wohnhäusern befinden, wird der Festbetrieb in der Turnhalle auf 03.00 Uhr begrenzt. Im Freien und in Festzelten ist der Musikbetrieb bis längstens Mitternacht erlaubt.

Art. 22 Strassensperrungen

Die Sperre von öffentlichen Strassen (auch kurzzeitig) muss vom Gemeinderat bzw. vom kantonalen Polizeikommando bewilligt werden.

Art. 23 Feuerwache

Die Feuerwache bei grösseren Veranstaltungen besorgt die Feuerwehr Ebikon-Dierikon gemäss Feuerwehreglement. Die Besoldung geht zu Lasten des Veranstalters. Es ist nicht Aufgabe der Feuerwache für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Art. 24 Aufräumen nach Veranstaltungen

¹ Der Veranstalter hat nach dem Anlass die öffentlichen Anlagen einwandfrei gereinigt dem zuständigen Hauswart zu übergeben. Die nähere und weitere Umgebung ist nach Schäden und Verschmutzungen abzusuchen. Schäden an öffentlichen Anlagen, die nachweislich auf die Veranstalter oder deren Besucher zurückzuführen sind, können dem Veranstalter überbunden werden.

² Bei Fasnachtsumzügen haben die Veranstalter die in den privaten Gärten und Anlagen entlang der Umzugsroute entsorgten Abfälle einzusammeln. Die grösseren Abfälle (Becher, Schachteln, Flaschen etc.) auf den Strassen und Trottoirs entlang der Umzugsroute sind durch die Veranstalter sofort nach Umzugsschluss einzusammeln. Die restliche Reinigung der Strassen und Trottoirs erfolgt durch die Gemeinde.

VII Benützungsgebühren**Art. 25 Ortsvereine und auswärtige Vereine**

¹ Den Ortsvereinen mit überwiegend ortsansässigen Mitgliedern stehen die im Art. 1 erwähnten Anlagen im Sinne eines Gemeindebeitrages unentgeltlich zur Verfügung.

² Für gewinnorientierte Veranstaltungen kann der Gemeinderat einen von ihm festzulegenden Pauschalbetrag für den Mehraufwand an Strom, Wasserverbrauch und Reinigung erheben.

³ Firmen und auswärtige Vereine haben für die Benützung des Rasenfeldes, der Turnhalle und der Garderoben eine vom Gemeinderat festzulegende Entschädigung zu entrichten.

VIII Haftung und Kontrolle

Art. 26 Schäden

¹ Die Vereine sind verpflichtet, Schäden an Material und Anlagen sofort dem Hauswart zu melden. Bei Unterlassung der Meldung können die fehlbaren Vereine oder Gruppen von der Benützung ausgeschlossen werden.

² Für Schäden infolge vorschriftswidrigem Gebrauch, haftet der betreffende Verein, bzw. Veranstalter.

³ Weitere Anlässe desselben Veranstalters werden erst bewilligt, wenn die Rechnungen für bisherige Schäden beglichen sind.

IX Verkehrsordnung und Sicherheit

Art. 27 Parkplätze

¹ Den Benützern der Schulanlage stehen allfällige Parkplätze beim Schulhaus sowie beim Gemeindehausparkplatz unterhalb der Kirche zur Verfügung. Keinesfalls dürfen die Autos auf den Schulhausplatz oder neben die offiziell eingezeichneten Parkfelder abgestellt werden.

² Das Befahren der Pausenplätze ist nur für den Materialtransport und nach Rücksprache mit dem Hauswart gestattet.

Art. 28 Parkieren auf den Trottoirs

Das Parkieren von Autos auf dem Trottoir ist nur gestattet, wenn die Bewilligung des Polizeikommandos des Kantons Luzern vorliegt.

Art. 29 Parkdienst

¹ Eine geordnete Parkierung ist Sache des Veranstalters. Für die Einweiser hat er grundsätzlich selbst zu sorgen. Gegen Bezahlung durch den Veranstalter kann auch die Feuerwehr diesen Dienst besorgen.

² Die Parkplätze für die Festbesucher sind in einem Situationsplan zwei Monate vor dem Anlass dem Gemeinderat bekannt zu geben. Die Bewilligung der privaten Grundeigentümer ist vom Veranstalter selbst einzuholen.

X Verantwortlichkeiten und Inkrafttreten

Art. 30 Gemeinderat und Hauswart

¹ Der Gemeinderat ernennt eines seiner Mitglieder als Kontaktperson für die Vereine.

² Der Hauswart und Anlagewart erhält Kompetenz und Auftrag, nach dem Reglement zu handeln, die einzelnen Bestimmungen zu kontrollieren und fehlbare Benützer zurecht zu weisen oder Mitteilung an den Gemeinderat zu machen.

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 5. Juli 2001 und tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

6036 Dierikon, den 17. Februar 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Hans Burri

Der Gemeindeschreiber:
Karl Mattmann